

Anlage zur Geschäftsordnung des Bundesamtes für Wald – Zeichnungsberechtigungen

Gültig mit: 1. Mai 2026

1.	Direktor des Bundesamtes für Wald.....	2
2.	Juristische Angelegenheiten des Bundesamtes für Wald.....	2
3.	Forstliches Vermehrungsgut.....	3
4.	Forstlicher Pflanzenschutz.....	3
4.1	Vollzugsbereich Phytosanitäre Importkontrolle von forstlichen Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen oder sonstiger geregelter Gegenstände ausgenommen Verpackungsholz.....	4
4.2	Vollzugsbereich phytosanitäre Importkontrolle von Verpackungsholz.....	4
5.	Holzhandel (EUTR und FLEGT) und Forstwirtschaftliche Biomasse (RED).....	5
5.1	Vollzugsbereich EUTR.....	5
5.2	Vollzugsbereich Forest Law Enforcement, Governance and Trade (FLEGT).....	5
5.3	Vollzugsbereich Forstwirtschaftliche Biomasse (RED).....	6

1. Direktor des Bundesamtes für Wald

Generelle Zeichnungsberechtigung für das Bundesamt für Wald

Ausschließliche Zeichnungsberechtigung in Angelegenheiten, die dem Direktor vorbehalten sind, insbesondere:

Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen und Erlässen

Angelegenheiten von forstpolitischer Relevanz

Festlegung der Gebührentarife des Bundesamtes für Wald

MAYER Peter Dipl.-Ing., Dr. (Direktor)

SCHWACH Marietta MLS (Stv. Direktorin)

2. Juristische Angelegenheiten des Bundesamtes für Wald

Zeichnungsberechtigungen für Erledigungen von juristischen Angelegenheiten des Verwaltungsverfahrens in den Bundesamtsbereichen Forstliches Vermehrungsgut, Forstlicher Pflanzenschutz, Holzhandelsüberwachung und Nachhaltige Forstwirtschaftliche Biomasse, wie insbesondere:

Anzeigen und Maßnahmensetzungen

Beschwerdevorentscheidungen bei Beschwerden gegen Maßnahmenbescheide des Bundesamtes für Wald

Repliken und Stellungnahmen an die Bundes- und Landesverwaltungsgerichte

Vertretungen des Bundesamtes für Wald vor Behörden und in Verfahren vor den Bundes- und Landesverwaltungsgerichten

SCHWACH Marietta MLS

JUNGWIRTH Julia Mag.^a, Dr.ⁱⁿ

HASELBERGER Cornelia Mag.^a, BA

Reindl Stefanie Mag.^a

3. Forstliches Vermehrungsgut

Zeichnungsberechtigung für alle Angelegenheiten der Vollziehung im Bundesamtsbereich Forstliches Vermehrungsgut

SALZMANN Stephanie DI (Fachbereichsleiterin)

WILDZEISS Anett MSc (interimistische Fachbereichsleiterin ab Mai 2026)

OECD-Herkunftszeugnisse gemäß §33 (3) Forstliches Vermehrungsgutgesetz 2002 (idgF.)

Informationspapiere gemäß §38 (3) Forstliches Vermehrungsgutgesetz 2002 idgF. und §20 Forstliche Vermehrungsgutverordnung 2002 idgF.

WURZER Christian Ing.

Erstellung von Gutachten für die Zulassung gemäß Forstliches Vermehrungsgutgesetz 2002 idgF.

GOLESCH Gerald Ing.

Durchführung von Kontrollen für den Forstlichen Pflanzenschutzdienst bei Einfuhren von Saatgut gemäß Anhang I der Forst. Vermehrungsgut Verordnung 2002

WURZER Christian Ing.

4. Forstlicher Pflanzenschutz

Zeichnungsberechtigung für alle Angelegenheiten der Vollziehung im Bundesamtsbereich Forstlicher Pflanzenschutz

Zeichnungsberechtigung von Einfuhrermächtigungen (Letter of Authority) gemäß Delegierte Verordnung (EU) 2019/829 sowie Confirmations

Erstellung und Übermittlung von iRASFF-Meldungen im Falle einer Beanstandung im Zuge der Einfuhrkontrolle

Ablehnung von Sendungen

Anordnung von Kontrollen zu Überprüfung der Wirksamkeit der gesetzten Maßnahme

Maßnahmenanordnungen gemäß Pflanzenschutzgesetz

HORN Hannes BA (Fachbereichsleiter)

4.1 Vollzugsbereich Phytosanitäre Importkontrolle von forstlichen Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen oder sonstiger geregelter Gegenstände ausgenommen Verpackungsholz

Zeichnungsberechtigung für alle Erledigungen in den zugewiesenen Geschäftsfällen des Aufgabenbereiches 4.1. Dies umfasst insbesondere die Entscheidung über die Einfuhrfähigkeit der Ware

SCHWEIGER Christof Ing.

MENSCHHORN Philip

HINTERSTOISSER Werner Ing.

4.2 Vollzugsbereich phytosanitäre Importkontrolle von Verpackungsholz

Zeichnungsberechtigung für alle Erledigungen in den zugewiesenen Geschäftsfällen des Vollzugsbereiches 4.2 inkl. Leitstellenfunktion mit Ausnahme von der Fachbereichsleitung oder anderen vorbehaltenen Angelegenheiten. Dies umfasst insbesondere die Entscheidung über die Einfuhrfähigkeit des Verpackungsmaterials und schließt eine etwaige Maßnahmensetzung mit ein

Anordnung von Kontrollen zu Überprüfung der Wirksamkeit der gesetzten Maßnahme sowie die Zuweisung von Geschäftsfällen

SCHWEIGER Christof Ing.

MENSCHHORN Philip

Zeichnungsberechtigung für alle Erledigungen in den zugewiesenen Geschäftsfällen des Vollzugsbereiches 4.2. Dies umfasst insbesondere die Entscheidung über die Einfuhrfähigkeit des Verpackungsmaterials und schließt eine etwaige Maßnahmensetzung mit ein

GATTERBAUER Eiko Ing.

HÜTTLER Christine

MITTERMAYR Diana

Kontrollorgane für die Freigabe von Sendungen die nachweislich einer Maßnahme unterzogen wurden

SCHIKOLA Doris

5. Holzhandel (EUTR und FLEGT) und Forstwirtschaftliche Biomasse (RED)

Zeichnungsberechtigung für alle Angelegenheiten der Vollziehung im Bundesamtsbereich Holzhandel und Forstwirtschaftliche Biomasse

SCHWACH Marietta MLS (Abteilungsleitung)

5.1 Vollzugsbereich EUTR

Zeichnungsberechtigung für alle Angelegenheiten der Vollziehung im Bundesamtsbereich Holzhandel - EUTR mit Ausnahme von sonstigen vorbehaltenen Angelegenheiten

JUNGWIRTH Julia Mag.^a, Dr.ⁱⁿ

HASELBERGER Cornelia Mag.^a, BA

ROOR Wladimir DI

HINTERSTOISSER Werner Ing.

BAUERHANSL Christoph DI

SELF Duncan-Ashley

5.2 Vollzugsbereich Forest Law Enforcement, Governance and Trade (FLEGT)

Zeichnungsberechtigung für alle Angelegenheiten der Vollziehung im Bundesamtsbereich
Holzhandel - FLEGT

HASELBERGER Cornelia Mag.^a, BA

JUNGWIRTH Julia Mag.^a, Dr.ⁱⁿ

5.3 Vollzugsbereich Forstwirtschaftliche Biomasse (RED)

Zeichnungsberechtigung für alle Angelegenheiten der Vollziehung im Bundesamtsbereich
Holzhandel - Forstwirtschaftliche Biomasse

JÄGER Dietmar DI

REINDL Stefanie Mag.^a

BAUERHANSL Christoph DI